

Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs (Deutschland) eingereicht am 21. September 2017 — Finanzamt Goslar gegen baumgarten sports & more GmbH

(Rechtssache C-548/17)

(2017/C 437/19)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesfinanzhof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Finanzamt Goslar

Beklagte: baumgarten sports & more GmbH

Vorlagefragen

1. Ist Artikel 63 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ⁽¹⁾ unter Berücksichtigung der dem Steuerpflichtigen zukommenden Aufgabe als Steuereinnahmer für den Fiskus einschränkend dahingehend auszulegen, dass der für die Leistung zu vereinnahmende Betrag
 - a) fällig ist oder
 - b) zumindest unbedingt geschuldet wird?
2. Bei Verneinung der ersten Frage: Ist der Steuerpflichtige verpflichtet, die für die Leistung geschuldete Steuer für einen Zeitraum von zwei Jahren vorzufinanzieren, wenn er die Vergütung für seine Leistung (teilweise) erst zwei Jahre nach Entstehung des Steuertatbestands erhalten kann?
3. Bei Bejahung der zweiten Frage: Sind die Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der ihnen nach Artikel 90 Absatz 2 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem zustehenden Befugnisse berechtigt, bereits für den Besteuerungszeitraum der Steuerentstehung von einer Berichtigung nach Artikel 90 Absatz 1 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem auszugehen, wenn der Steuerpflichtige den zu vereinnahmenden Betrag mangels Fälligkeit erst zwei Jahre nach Eintritt des Steuertatbestands vereinnahmen kann?

⁽¹⁾ ABl. L 347, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs (Deutschland) eingereicht am 21. September 2017 — Alpenchalets Resorts GmbH gegen Finanzamt München Abteilung Körperschaften

(Rechtssache C-552/17)

(2017/C 437/20)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesfinanzhof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Alpenchalets Resorts GmbH

Beklagter: Finanzamt München Abteilung Körperschaften

Vorlagefragen

1. Unterliegt eine Leistung, die im Wesentlichen in der Überlassung einer Ferienwohnung besteht und bei der zusätzliche Leistungselemente nur als Neben- zur Hauptleistung anzusehen sind, entsprechend dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union Van Ginkel vom 12. November 1992 C-163/91 (EU:C:1992:435) der Sonderregelung für Reisebüros nach Artikel 306 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ⁽¹⁾?
2. Bei Bejahung der Frage zu 1.: Kann diese Leistung neben der Sonderregelung für Reisebüros nach Artikel 306 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem zusätzlich auch der Steuersatzermäßigung für die Beherbergung von Ferienunterkünften im Sinne von Artikel 98 Absatz 2 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem, in Verbindung mit Anhang III Nummer 12 unterliegen?

⁽¹⁾ ABl. L 347, S. 1.

Rechtsmittel, eingelegt am 22. September 2017 von OZ gegen das Urteil des Gerichts (Sechste Kammer) vom 13. Juli 2017 in der Rechtssache T-607/16, OZ/Europäische Investitionsbank

(Rechtssache C-558/17 P)

(2017/C 437/21)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: OZ (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt B. Maréchal)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Investitionsbank

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das angefochtene Urteil in der Rechtssache T-607/16 vollständig aufzuheben;
- die Entscheidung des EIB-Präsidenten Dr. Werner Hoyer vom 16. Oktober 2015, die im Verfahren zur Würde der Person am Arbeitsplatz erlassen wurde, das infolge des von ihr in Bezug auf den Vorgesetzten Herrn F am 20. Mai 2015 gestellten Antrags eingeleitet und vom Untersuchungsausschuss geprüft worden war, aufzuheben und den entsprechenden Bericht vom 14. September 2015, in dem ihre Beschwerde zurückgewiesen wurde und ungeeignete Empfehlungen enthalten waren, aufzuheben;
- die ihr infolge des erlittenen Schadens entstandenen bzw. entstehenden Behandlungskosten i) in Höhe von bisher 977 Euro (einschließlich Mehrwertsteuer) und ii) in Höhe von vorläufig 5 850 Euro für künftige Behandlungskosten zu ersetzen;
- den ihr entstandenen immateriellen Schaden in Höhe von 20 000 Euro zu ersetzen;
- ihr Rechtsberatungskosten im Zusammenhang mit dem vorliegenden Verfahren in Höhe von 35 100 Euro (einschließlich Mehrwertsteuer) zu ersetzen;
- der EIB die Kosten dieses Rechtsmittelverfahrens sowie die des Verfahrens vor dem Gericht aufzuerlegen;
- die Wiedereröffnung des Verfahrens zur Würde am Arbeitsplatz durch die EIB und/oder eine neue Entscheidung des Präsidenten der EIB anzuordnen.